

Hamburg, 2017

Vorsicht beim Schönheitschirurgen

Gerade beschäftigt uns ein besonders dramatischer Fall, bei dem sich ein Verbraucher nach einer Schönheits OP entsetzt fühlt und dem Chirurgen große Vorwürfe macht. Dabei kam heraus, dass der Chirurg eigentlich gelernter Zahnarzt ist aber alle ästhetischen Operationen von Nasenkorrektur über Brustvergrößerungen durch führt.

Wir möchten daher darauf hinweisen, dass wir solche Überschreitungen von "Gebietsgrenzen" äußerst skeptisch sehen. Der Begriff Schönheitschirurg ist kein geschützter Titel, theoretisch darf sich jeder Arzt so nennen. Deshalb ist es extrem wichtig, sich im Vorfeld einer Behandlung genau über den Operateur und dessen Qualifikation zu informieren.

Die Bezeichnung „**Facharzt für plastische und ästhetische Chirurgie**“ zeigt etwa, dass der Arzt erfolgreich die Facharztausbildung absolviert hat.

Schadenersatzansprüche gegen Chirurgen verjähren übrigens gem. § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB erst nach 30 Jahren.

Jede medizinische Operation -erfüllt zudem, rechtlich betrachtet, den Tatbestand einer vorsätzlichen Körperverletzung (gerechtfertigt nur durch eine wirksame Einwilligung des Patienten).